

part of eex group



Trade Registration Regelungen

06.07.2020
Leipzig

Version 019a

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelungsgegenstand	3
§ 2	Teilnahmevoraussetzungen	3
§ 3	Trading Broker, Non-Trading Broker und Third Party Trading Venue	4
§ 4	Zugelassene Produkte	4
§ 5	Allgemeine Bestimmungen für die Registrierung	5
§ 6	Registrierung von Geschäften am Spotmarkt	5
§ 7	Registrierung von Terminmarktgeschäften im Handelssystem T7	6
§ 7a	Registrierung von Terminmarktgeschäften auf Erdgas über das Interface Web OTC	6
§ 8	Registrierung von Geschäften durch Trading Broker und Non-Trading Broker	7
§ 9	Registrierung von Geschäften über Straight Through Processing Systeme	8
§ 9a	Registrierung von Geschäften in EEX Japanese Power Futures	8
§ 10	Registrierung von Geschäften durch Third-Party-Trading-Venues	9
§ 11	Zulässiger Eingabepreis	9
§ 12	Sonderbestimmungen für registrierte Geschäfte mit Vorhandelstransparenzpflicht	10
§ 13	Veröffentlichung und Geschäftsbestätigung	11
§ 14	Bekanntmachungen	11
§ 15	Clearing von registrierten Geschäften	11
Anhang:	Kontraktsspezifikationen für Trade Registration	12

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Die European Energy Exchange stellt ihren Börsenteilnehmern (Teilnehmer) als Teil des Börsenhandels eine Trade Registration Funktionalität nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung.
- (2) Trade Registration ist der Abschluss von Börsengeschäften durch einvernehmliche Registrierung in den Handelssystemen der EEX (registriertes Geschäft). Sofern nicht eine Auktion nach § 12 erfolgt, ist die Eingabe in die Handelssysteme der EEX des Teilnehmers, der die Registrierung nach näherer Bestimmung in §§ 5 – 7a initiiert, ein Angebot zum Abschluss des Geschäftes und die Bestätigung des anderen Teilnehmers die Annahme des Angebots. Im Übrigen kommen registrierte Geschäfte als Börsengeschäfte nach näherer Bestimmung in § 12 zustande
- (3) Die Registrierung von Geschäften an der EEX ist zulässig, wenn diese Geschäfte hierfür zugelassen sind, der Gegenstand dieser Geschäfte den jeweiligen Kontraktspezifikationen der EEX für diese Produkte entspricht, der vereinbarte Preis als Eingabepreis zulässig ist, die Eingabe sich innerhalb der Trade Limite bewegt und nach Maßgabe dieser Bestimmungen erfolgt. Die in der Börsenordnung und den Handelsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zu Handelslimiten gelten entsprechend. Trade Registration für bereits außerbörslich abgeschlossene Geschäfte an der EEX ist nicht zulässig.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Nutzung der Trade Registration Funktionalität setzt voraus, dass der Teilnehmer als Börsenteilnehmer der EEX nach näherer Bestimmung in der Börsenordnung zugelassen ist.
- (2) Die Zulassung als Börsenteilnehmer kann auf die Registrierung von Geschäften als Teil des Börsenhandels beschränkt sein. Eine Teilnahme am Orderbuch-Handel an der EEX ist hierdurch nicht zulässig, diese richtet sich nach den Bestimmungen für Börsenteilnehmer, die auch für den Orderbuchhandel zugelassen sind. Die Zulassung zur Nutzung der Trade Registration Funktionalität kann für einzelne Teilnehmer auf den Spotmarkt oder auf den Terminmarkt sowie in Bezug auf einzelne Produkte oder Produktgruppen beschränkt werden.
- (3) Der Teilnehmer kann seine Kunden autorisieren, die Bestätigung der Registrierung eines Geschäftes nach § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 für ihn abzugeben. Die Autorisierung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich unter Verwendung des von der EEX bereitgestellten Formulars erfolgt.
- (4) Die EEX kann einen Teilnehmer von der Nutzung der Trade Registration Funktionalität ausschließen, wenn der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus diesen Bedingungen nicht erfüllt oder die Voraussetzungen für die Teilnahme nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. In diesem Fall entstehen dem Teilnehmer keine Ansprüche auf Ersatz von Kosten, Aufwendungen oder sonstigen Nachteilen.

§ 3 Trading Broker, Non-Trading Broker und Third Party Trading Venue

- (1) Trading Broker sind als Vermittler tätige Börsenteilnehmer im Sinne von § 17 Abs. 1 der Börsenordnung der EEX, die Geschäfte nicht nur im Auftrag und im Namen (Erklärungsvertreter oder Erklärungsboten) von Teilnehmern in das Handelssystem eingeben können, sondern auch eigene Positionen auf fremde Rechnung eingehen können, die sie anschließend in das jeweilige ECC Positionskonto ihrer Auftraggeber abgeben können (Give-ups).
- (2) Non-Trading Broker und Third Party Trading Venues sind keine Börsenteilnehmer im Sinne von § 17 Abs. 1 der Börsenordnung der EEX und können keine eigenen Positionen eröffnen. Dementsprechend können sie keine Give-ups durchführen. Non-Trading Broker und Third Party Trading Venues geben Geschäfte nur im Auftrag und im Namen (Erklärungsvertreter oder Erklärungsboten) von Teilnehmern in das Handelssystem ein. Die Nutzung der Trade Registration Funktionalität durch Non-Trading Broker und Third Party Trading Venues setzt voraus, dass diese nach näherer Bestimmung in der Börsenordnung anerkannt sind.
- (3) Eingaben des Trading Brokers, Non-Trading Brokers und Third Party Trading Venues in das jeweilige ECC Positionskonto richten sich nach den Clearingbedingungen der ECC.
- (4) Beanstandet ein Teilnehmer eine Eingabe, die ein Trading Broker, Non-Trading Broker oder Third Party Trading Venue in seinem Namen und seine Rechnung getätigt hat, kann die Börsengeschäftsführung das registrierte Geschäft mit Wirkung für beide Seiten nach näherer Bestimmung der § 9 und § 10 der Handelsbedingungen aufheben.

§ 4 Zugelassene Produkte

- (1) Die EEX bietet die Trade Registration Funktionalität grundsätzlich für alle Spot- und Terminmarktprodukte der EEX an, mit der Ausnahme von Spotmarktprodukten auf Erdgas.
- (2) Die Börsengeschäftsführung der EEX legt die Produkte fest, für die die Nutzung der Trade Registration Funktionalität nicht angeboten wird und gibt diese Entscheidung bekannt.
- (3) Die Börsengeschäftsführung der EEX legt ferner die Kontraktsspezifikationen für die Produkte fest, die nicht zugleich im Orderbuch an den Spot und Terminmärkten der EEX handelbar sind. Die Kontraktsspezifikationen für Trade Registration sind Teil dieser Trade Registration Rules.
- (4) Die Kontraktsspezifikation für Trade Registration Produkte können durch die Börsengeschäftsführung geändert werden soweit keine offenen Positionen der Börsenteilnehmer betroffen sind. Unbeschadet von § 6 Abs. 2 der Handelsbedingungen können ferner Kontraktsspezifikationen für Trade Registration von Terminmarktprodukten, deren Handelbarkeit an der EEX mindestens 4 Kalenderjahre beträgt, auch bei bestehenden offenen Positionen geändert werden, wenn die Belange der Inhaber von offenen Positionen angemessen berücksichtigt wurden und die Änderungen mit einer Frist von mindestens 6 Monaten vor ihrem Inkrafttreten bekanntgegeben wurden.
- (5) Die Börsengeschäftsführung der EEX kann in die Trade Registration Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder bereits einbezogene Kontrakte zeitweilig aussetzen oder dauerhaft für die Zukunft ausschließen.

- (6) Der Börsenrat ist über die Einbeziehung von Produkten in die Trade Registration Funktionalität und über den dauerhaften Ausschluss von Produkten zu informieren.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen für die Registrierung

- (1) Die Registrierung von Geschäften erfolgt über festgelegte Funktionalitäten in den jeweiligen Handelssystemen der EEX. EEX kann auch andere Systeme für die Registrierung zulassen.
- (2) Die Börsengeschäftsführung legt die für die jeweiligen Produkte zugelassenen Eingabezeiten fest, sie entsprechen bei börsengehandelten Produkten zumindest den für diese bekanntgegebenen Handelszeiten. Sie kann die Eingabezeiten ausweiten und beschränken, sofern dies aus technischen oder operativen Gründen erforderlich oder sinnvoll ist.
- (3) Die Registrierung von Geschäften ist nur in Übereinstimmung mit dem Regelwerk der Börse, insbesondere den entsprechenden Kontraktspezifikationen, zulässig und die Abwicklung und Besicherung der Geschäfte oder Positionen erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen der ECC in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Registrierung von Geschäften ist auf Eigen-, Kunden- und Market-Maker-Positionskonten zulässig.
- (5) Die Registrierung von Geschäften kann manuell nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Vorschriften oder automatisiert unter Berücksichtigung der für die jeweilige Eingabe genutzten technischen Systeme und ihren Bedingungen erfolgen. Bei Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den Regelwerken von EEX und ECC gehen die Regelwerke von EEX und ECC vor.
- (6) Entsprechen Eingaben oder registrierte Geschäfte nicht den in diesen Bedingungen genannten Anforderungen oder erfüllt ein Teilnehmer die sonstigen Teilnahmebedingungen nicht, kann die EEX diese Geschäfte mit Wirkung für beide Seiten aufheben.

§ 6 Registrierung von Geschäften am Spotmarkt

- (1) Die Registrierung von Geschäften am Spotmarkt können sowohl der Käufer als auch der Verkäufer durch Eingabe initiieren. Die jeweils andere Partei muss die Eingabe des anderen Teilnehmers noch am gleichen Börsentag bzw. vor Verfall des jeweiligen Kontraktes bestätigen, andernfalls wird die Eingabe der anderen Partei im Handelssystem gelöscht.
- (2) Bei der Eingabe des Angebots auf Abschluss eines registrierten Geschäfts in die Handelssysteme sind mindestens folgende Daten einzugeben:
- der gehandelte Kontrakt,
 - Kauf oder Verkauf,
 - die Kontraktanzahl,
 - der Kontraktpreis,
 - das Positionskonto und
 - die Teilnehmerkennung der Gegenpartei.

Der andere Teilnehmer nimmt das Angebot auf Registrierung eines Geschäfts an, indem er die von der Gegenpartei eingegebenen Daten im Handelssystem als verbindlich bestätigt.

- (3) Mit Zustandekommen des registrierten Geschäfts ist dieses für beide Seiten verbindlich. Das registrierte Geschäft kann im Falle eines Irrtums oder sonstiger Fehleingabe nur durch formlosen, einvernehmlichen Antrag beider Parteien bis zum Verfall eines Kontraktes bzw. zum Schluss des Handelstages dergestalt geändert werden, dass das durch die Aufhebung entstehende Geschäft, demjenigen zu entsprechen hat, welches ohne das aufzuhebende Geschäft entstanden wäre. Falls die Eingabe einer entsprechenden Korrektur einem Teilnehmer nicht möglich sein sollte, wird diese Eingabe durch die EEX vorgenommen.

§ 7 Registrierung von Terminmarktgeschäften im Handelssystem T7

- (1) Die Registrierung eines Terminmarktgeschäftes im von der EEX genutzten Handelssystem T7 kann nur der Käufer durch Eingabe initiieren. Der Verkäufer des Geschäfts muss die Eingaben des Käufers unverzüglich, jedoch innerhalb des Handelstages der Eingabe in das Handelssystem T7 bestätigen.
- (2) Der Käufer hat bei der Eingabe des Angebots auf Abschluss eines registrierten Geschäfts in das Handelssystem T7 folgende Daten einzugeben:
- den Futures-Kontrakt (Basiswert und Fälligkeit) bzw. die Option (Basiswert, Optionstyp (Call/Put), Fälligkeit, Basispreis),
 - die Kontraktanzahl,
 - den Kontraktpreis,
 - den Open-/Close-Indikator,
 - das Positionskonto und
 - die Teilnehmerkennung des Verkäufers.
- (3) Der Verkäufer nimmt das Angebot des Käufers auf Registrierung eines Geschäfts an (Bestätigung), indem er folgende Daten in das Handelssystem T7 eingibt:
- die Transaktionsnummer,
 - den Open-/Close-Indikator und
 - das Positionskonto.
- (4) Nach Zustandekommen des Geschäfts durch Angebot und Annahme im Handelssystem T7 kann dieses im Falle eines Irrtums oder sonstiger Fehleingabe nur durch formlosen, einvernehmlichen Antrag beider Parteien bis zum Schluss der Nachhandelsphase an diesem Börsentag dergestalt geändert werden, dass das durch die Aufhebung entstehende Geschäft demjenigen zu entsprechen hat, welches ohne das aufzuhebende Geschäft entstanden wäre. Falls die Eingabe eines entsprechenden Gegengeschäftes einem Teilnehmer nicht möglich sein sollte, wird die Eingabe durch die EEX vorgenommen.
- (5) § 43 der Börsenordnung (Vorhandelskontrollen) findet keine Anwendung.

§ 7a Registrierung von Terminmarktgeschäften auf Erdgas über das Interface Web OTC

Für die Registrierung von Terminmarktgeschäften auf Erdgas über das Interface Web OTC gilt § 7 entsprechend, unter der Maßgabe, dass die Registrierung vom Verkäufer initiiert und vom

Käufer akzeptiert werden muss. Die Börsengeschäftsführung bestimmt die Produkte für die Transaktionen auch über die Schnittstelle Web OTC registriert werden können und gibt diese bekannt.

§ 8 Registrierung von Geschäften durch Trading Broker und Non-Trading Broker

- (1) Ein Terminmarkt- oder ein Spotmarktgeschäft kann von einem Trading Broker (mit der Ausnahme von Terminmarktgeschäften über Erdgasprodukte) oder Non-Trading Broker in das Handelssystem T7 zur Registrierung eingegeben werden. Trading Broker und Non-Trading Broker sind verpflichtet, sich hierzu vorab von ihren Auftraggebern autorisieren zu lassen. Trading Broker und Non-Trading Broker garantieren sowohl gegenüber der EEX und dem Clearinghaus als auch gegenüber den Börsenteilnehmern, dass jede von ihnen getätigte Eingabe von ihren Auftraggebern veranlasst und entsprechend deren Vorgaben ausgeführt wurde.
- (2) Die Registrierung eines Terminmarktgeschäftes im Handelssystem T7 kann erfolgen durch:
 - Eingabe des Angebots auf Abschluss eines registrierten Geschäfts in das Handelssystem durch den Trading Broker und Annahme durch Bestätigung des Angebots im Handelssystem durch den Trading Broker. Die Registrierung erfolgt damit als Inschlaggeschäft des Trading Brokers. Anschließend gibt der Trading Broker die Positionen in die jeweiligen ECC Kundenpositionskonten von Käufer und Verkäufer ab (Give-up Trades).
 - Eingabe des Angebots auf Abschluss eines registrierten Geschäfts in das Handelssystem durch den Trading Broker im Auftrag des Käufers und Annahme durch Bestätigung des Angebots im Handelssystem durch den Verkäufer. Die Registrierung erfolgt damit als Geschäft zwischen Trading Broker und Verkäufer mit anschließendem Give-up der Position des Trading Brokers in das ECC Positionskonto des Käufers (Buyer-only Trade).
 - Eingabe des Angebots auf Abschluss eines registrierten Geschäfts in das Handelssystem durch den Käufer und Annahme durch Bestätigung des Angebots im Handelssystem durch den Trading Broker im Auftrag des Verkäufers. Die Registrierung erfolgt damit als Geschäft zwischen Käufer und Trading Broker mit anschließendem Give-up der Position des Trading Brokers in das ECC Positionskonto des Verkäufers (Seller-only Trade).
 - Eingabe des Geschäfts in das Handelssystem im Auftrag und im Namen (Erklärungsvertreter oder Erklärungsbote) von Käufer und Verkäufer durch den Trading Broker oder Non-Trading Broker und anschließende Genehmigung durch Käufer und Verkäufer im Handelssystem (Direct Trade).
- (3) Die Registrierung eines Spotmarktgeschäftes kann ausschließlich durch einen Direct Trade erfolgen.
- (4) Die Bestimmungen des § 13 der Handelsbedingungen (Trading on Behalf) gelten für die Registrierung von Geschäften durch Trading Broker und Non-Trading Broker entsprechend.

§ 9 Registrierung von Geschäften über Straight Through Processing Systeme

- (1) Die Registrierung nach § 8 durch Trading Broker oder Non-Trading Broker kann unter Nutzung von Straight Through Processing Systemen (STP-Systeme) erfolgen, die von externen Systemanbietern betrieben werden, von EEX akzeptiert und in ihre Handelssysteme eingebunden sind. Trading Broker und Non-Trading Broker sind verpflichtet, sich zur Nutzung von STP-Systemen bei der Registrierung von ihren jeweiligen Auftraggebern legitimieren zu lassen.
- (2) Die Nutzung von STP-Systemen durch Käufer, Verkäufer, Trading Broker und Non-Trading Broker erfolgt auf eigene Gefahr. EEX übernimmt keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Gültigkeit der über die STP-Systeme übermittelten Geschäfte und Erklärungen. Für die Funktionsfähigkeit der STP-Systeme sind die externen Systemanbieter verantwortlich. EEX haftet dementsprechend nicht für den Ausfall von Funktionalitäten der STP-Systeme.
- (3) Die von der EEX akzeptierten und eingebundenen STP-Systeme verfügen einheitlich über folgende Auto-Confirmation Funktion: Bei durch den Trading Broker eingegebenen Geschäften wird die auf den Trading Broker lautende Seite zur Registrierung immer automatisch genehmigt. Darüber hinaus werden nach voreingestellter Standardkonfiguration Eingaben eines Trading Broker oder Non-Trading Broker im Namen ihrer Auftraggeber zur Registrierung automatisch genehmigt. Die vorstehenden Regelungen zu automatischen Genehmigungen über die Auto-Confirmation Funktion der STP Systeme gelten entsprechend, wenn die Börsengeschäftsführung im Auftrag von Trading Broker oder Non-Trading Broker und anhand konkreter Weisung (Trading on behalf) Eingaben in die Handelssysteme zur Registrierung von Geschäften vornimmt.
- (4) Die voreingestellte Standardkonfiguration kann durch die Teilnehmer nur im Rahmen der durch die EEX zugelassenen Möglichkeiten modifiziert werden. Die durch den Teilnehmer veranlasste Konfiguration wird mit Mitteilung der erfolgten Umstellung wirksam und hat ab diesem Zeitpunkt Vorrang vor der Standardkonfiguration. Alle nicht automatisch bestätigten Eingaben müssen manuell innerhalb der vom System vorgegebenen Fristen bestätigt werden. Die Börsengeschäftsführung kann unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Handelsteilnehmer festlegen, dass ein Abweichen von der Standardkonfiguration nicht mehr zulässig ist.
- (5) Käufer, Verkäufer, Trading Broker und Non-Trading Broker sind verpflichtet, die unter Verwendung von STP-Systemen erfolgten Registrierungen und Übergaben in das Clearingsystem der ECC unverzüglich, spätestens jedoch bis zu Beginn des nächsten Börsentages zu überprüfen. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 3 Abs. 4 oder § 7 Abs. 4 auch für Geschäfte, die unter Nutzung von STP Systemen registriert wurden.

§ 9a Registrierung von Geschäften in EEX Japanese Power Futures

- (1) Geschäfte in EEX Japanese Power Futures können während der Handelszeit der EEX Japanese Power Futures nach §§ 7, 8 und 9 direkt im Handelssystem T7 oder durch Eingaben in das EEX Japan Power Portal im Handelssystem T7 registriert werden. Außerhalb der Handelszeiten kann die Registrierung nur durch Eingaben in das EEX Japan Power Portal

initiiert werden. Die Börsengeschäftsführung legt die zeitliche Verfügbarkeit des EEX Japan Power Portals fest und gibt diese bekannt.

- (2) Eingaben in das EEX Japan Power Portal sind nur durch Trading Broker und Non-Trading Broker zulässig, sie sind nach Bestätigung ihres Eingangs nicht mehr veränderbar. Geschäfte in EEX Japanese Power Futures kommen in jedem Fall erst nach Eröffnung des Handels im Handelssystem T7 nach Übermittlung der jeweils korrespondierenden Eingaben aus dem EEX Japan Power Portal entsprechend §§ 8 und 9 zustande.
- (3) Unbeschadet der im Handelssystem T7 nach den Bestimmungen der Handelsbedingungen festgelegten Handelslimite, sind Eingaben in das EEX Japan Power Portal nur innerhalb der dort gesondert hinterlegten Limite eines Clearing-Mitglieds zulässig. Folgende Limite sind im EEX Japan Power Portal vorgesehen:
 - Pre-Opening Limit: Das Pre-Opening Limit ist der Höchstwert (brutto) aller Eingaben im EEX Japan Power Portal, die das Clearing-Mitglied an einem Börsentag betreffen. Eingaben in das EEX Japan Power Portal sind nur zulässig, wenn durch ein Clearing-Mitglied ein Pre-Opening Limit festgelegt worden ist. Das Pre-Opening Limit wird nur auf Eingaben angewandt, die bis zum Beginn der Handelszeit für EEX Japanese Power Futures in das EEX Japan Power Portal eingegeben werden.
 - CM-Client-Limit: Das CM-Client-Limit ist der Höchstwert (brutto) aller Eingaben, die je Nicht-Clearing-Mitglied oder je Kunde eines Clearing-Mitglieds im EEX Japan Power Portal zulässig sind. Eingaben in das EEX Japan Power Portal sind auch zulässig, wenn keine CM-Client-Limiten festgelegt worden ist. CM-Client-Limite werden auf alle Eingaben in das EEX Japan Power Portal bis zum Ende der Handelszeit für EEX Japanese Power Futures angewandt.

Die Börsengeschäftsführung legt weitere Einzelheiten zu diesen Limiten fest und gibt diese bekannt.

Es obliegt den Clearing-Mitgliedern sicherzustellen, dass die im EEX Japan Power Portal festgelegten Limite nicht den im Handelssystem T7 hinterlegten Handelslimiten widersprechen.

§ 10 Registrierung von Geschäften durch Third-Party-Trading-Venues

Für die Registrierung von Terminmarkt- oder Spotmarktgeschäften durch Third-Party-Trading-Venues gelten die vorstehenden §§ 8 und 9 entsprechend unter der Maßgabe, dass Third-Party-Trading-Venues ausschließlich Direct Trades in die Handelssysteme der EEX eingeben können. Sämtliche Eingaben von Third-Party-Trading-Venues über STP-Systeme in die Handelssysteme der EEX werden zur Registrierung automatisch bestätigt.

§ 11 Zulässiger Eingabepreis

- (1) Der Kontraktpreis eines Geschäfts, das in die Handelssysteme der EEX eingegeben wurde, muss innerhalb eines festgelegten und in den Handelssystemen der EEX hinterlegten Intervalls liegen (Trade Registration Price Range). Die Börsengeschäftsführung legt für jedes Produkt die

Trade Registration Price Range bzw. deren Berechnungssystematik und damit den jeweils zulässigen Eingabepreis fest.

- (2) Wird bei der Registrierung eines Geschäfts ein Preis außerhalb der Trade Registration Price Range eingegeben und die Eingabe technisch nicht unterbunden, wird das Geschäft von der EEX wieder aufgehoben.
- (3) Sofern nicht eine Auktion nach § 12 erfolgt, kann die Börsengeschäftsführung in Abstimmung mit dem Clearing-Haus der Börse für einen bestimmten Zeitraum die Registrierung von Geschäften auch außerhalb der Trade Registration Price Range zulassen.

§ 12 Sonderbestimmungen für registrierte Geschäfte mit Vorhandelstransparenzpflicht

- (1) Für registrierte Geschäfte, für die keine Befreiungen vorliegen, gelten die besonderen Vorhandelstransparenzanforderungen des Artikels 8 MiFIR¹. Für diese Geschäfte gelten die nachfolgenden Sonderbestimmungen.
- (2) Eingaben nach §§ 6, 7 oder 7a zur Registrierung von Geschäfte werden in diesem Fall nur dann von der EEX angenommen, wenn diese Eingaben nach § 9 dieser Trade Registration Rules oder nach § 13 der Handelsbedingungen (Trading on Behalf) erfolgen.
- (3) Mit der initiiierenden Eingabe nach §§ 6 oder 7 wird jeweils eine Volumenauktion nach Maßgabe folgender Bestimmungen initiiert:
 - (a) Es wird ein Auktionsorderbuch eröffnet, in das die initiiierende Eingabe und (sobald auch diese eingegeben wurde) die Bestätigung der Gegenseite als Gebote eingestellt werden.
 - (b) Diese Gebote werden mit folgenden Informationen veröffentlicht und nehmen an der Auktion teil:
 - 1. gehandeltes Instrument,
 - 2. Preis,
 - 3. Volumen.
 - (c) Alle nach § 2 zur Nutzung der Trade Registration Funktionalität Berechtigten (einschließlich der Parteien des registrierten Geschäfts) können an der Auktion zu dem Preis, der mit der initiiierenden Order eingegeben wurde (Auktionspreis), teilnehmen, indem sie Gebote mit einem von ihnen zu bestimmenden Volumen zum Auktionspreis abgeben. Sämtliche Gebote in der Auktion können jederzeit bis zum Ende der Auktion von den jeweiligen Teilnehmern (ganz oder teilweise) wieder gelöscht werden.
 - (d) Auch alle während der Auktion eingegebenen weiteren Gebote werden mit den Informationen
 - 1. gehandeltes Instrument,
 - 2. Preis, und
 - 3. Volumen

¹ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

veröffentlicht. Ebenso werden in der Veröffentlichung auch alle Löschungen von Geboten berücksichtigt.

- (e) Am Ende der Auktion werden die Gebote im Auktionsorderbuch wie folgt zum Auktionspreis ausgeführt: Ist das (Gesamt-) Volumen auf Kauf- und Verkaufsseite identisch, werden alle Gebote zum Auktionspreis ausgeführt. Unterscheidet sich das Volumen auf Kauf- und Verkaufsseite, wird nach dem Prinzip der Zeitpriorität ermittelt, welche Gebote (ganz oder teilweise) nicht ausgeführt werden. Mit Ausführung der Orders kommen die jeweiligen Geschäfte mit ECC als zentraler Gegenpartei zustande.
- (4) Die Börsengeschäftsführung gibt bekannt, für welche registrierte Geschäfte Vorhandelstransparenzpflichten bestehen, legt – unter Berücksichtigung der regulatorischen Vorgaben – die Dauer der Volumenauktionen nach Absatz 3 fest und bestimmt das Medium für Veröffentlichungen im Rahmen dieser Auktionen.

§ 13 Veröffentlichung und Geschäftsbestätigung

- (1) Die mittels der Trade Registration Funktionalität in den Handelssystemen der EEX registrierten Geschäfte sind für die jeweiligen Kontraktpartner nicht notwendigerweise anonymisiert.
- (2) Die Teilnehmer erhalten nach Zustandekommen eines registrierten Geschäftes eine vom Handelssystem erzeugte Geschäftsbestätigung, die dieses Geschäft oder die Position als registriertes Geschäft ausweist. Registrierte Geschäfte werden auch in den täglich von den Clearing-Systemen erzeugten Reports als registrierte Geschäfte gekennzeichnet.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Entscheidungen und Festlegungen der Börsengeschäftsführung nach diesen Vorschriften einschließlich der Entscheidung zur Aufnahme neuer Produkte zur Trade Registration Funktionalität und der Festlegungen nach § 12 werden den Börsenteilnehmern bekannt gegeben.
- (2) Die Entscheidung zur Aufnahme neuer Produkte zur Trade Registration Funktionalität erfolgt zusätzlich durch Anpassung der Trade Registration Kontraktsspezifikationen.

§ 15 Clearing von registrierten Geschäften

- (1) Mit Zustandekommen eines registrierten Geschäftes in den Handelssystemen finden bezüglich der Vertragsverhältnisse zwischen der ECC AG und den an dem registrierten Geschäft beteiligten Teilnehmern bzw. deren Clearing-Mitgliedern die Vorschriften über Geschäftsabschlüsse und Kontraktverpflichtungen in den Clearingbedingungen der ECC AG und den Clearingbedingungen, auf die dort verwiesen werden, Anwendung.
- (2) Im Übrigen gelten für die Abwicklung und Besicherung der eingegebenen Geschäfte die Clearingbedingungen der ECC AG in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Anhang: Kontraktsspezifikationen für Trade Registration